

**Satzung der Gemeinde
Ahorn
über eine Veränderungssperre für den Bereich
Lange Gasse**

Vom 27.09.2019

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Ahorn folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Mit Beschluss vom 26.09.2019 hat der Gemeinderat Ahorn beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lange Gasse“ beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im parallelen Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit einhergender 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan erfolgen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erfasst folgendes Grundstück:

Flurstücksnummer 366/1 der Gemarkung Ahorn

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1 000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt werden;
- b) bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden wären oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in (§ 2) genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Behörde, Unterschrift)